

zelter Personen zur Erziehung des Bürgers bestätigen. Diese Verpflichtungen sollen kontrollierbare Festlegungen enthalten, die den sozialistischen Erziehungsprozeß und die Bewußtseinsbildung fördern und zur Überwindung von Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung beitragen.

Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

Das gesellschaftliche Gericht kann bei der Entscheidung über Verfehlungen außer den genannten Maßnahmen auch die Verpflichtung des Bürgers, die Beleidigung oder Verleumdung in geeigneter Form öffentlich zurückzunehmen, bestätigen oder ihm eine solche Pflicht auferlegen. Die öffentliche Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung soll nur vor dem Personenkreis erfolgen, der davon Kenntnis erlangte (§ 35 Abs. 1 SchKO, §43 Abs. 1 KKO).

§ 4

Disziplinarische Maßnahmen

(1) Ist die Verfehlung zugleich eine arbeitsrechtliche oder andere Disziplinarverletzung, werden die in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen angewandt.

(2) Ist der Rechtsverletzer nach LPG-rechtlichen Bestimmungen disziplinarisch verantwortlich, finden die in der jeweiligen Betriebsordnung vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen auch für Verfehlungen Anwendung. Bei Eigentumsverfehlungen kann als Disziplinarmaßnahme vom Rechtsverletzer auch ein Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, höchstens jedoch 150 M, verlangt werden.

1. Abs. 1 orientiert darauf, bei Verfehlungen, die zugleich Disziplinarverletzungen sind, die in den jeweiligen gesetzlichen Disziplinarbestimmungen vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen anzuwenden.

Im Arbeitsrecht ist das auf der Grundlage des GBA der Verweis, der strenge Verweis oder die fristlose Entlassung, von der bei Verfehlungen allerdings nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden sollte. Andere Disziplinarbestimmungen sind z. B. die LPG-rechtlichen oder die besonderen Disziplinarordnungen für bestimmte Bereiche, z. B. Hochschulwesen, staatliche Organe und NVA.

Wird ein Disziplinarverfahren wegen einer Verfehlung durchgeführt, gilt die Verjährungsfrist des § 1 Abs. 3 gegenüber allen anderen Verjährungsbestimmungen aus dem Disziplinarrecht. Dabei ist davon auszugehen, daß die Verfolgung von Verfehlungen einheitlichen Grundsätzen unterliegt und die Verfehlungen nicht nur einfache Disziplinarverletzungen sind.

Für das Arbeitsrecht ergibt sich daraus, daß die in § 110 Abs. 2 GBA